



Satzung
der großen Kreisstadt Eppingen
Landkreis Heilbronn

über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
– Gebührenverzeichnis
der Großen Kreisstadt Eppingen –

Inhalt

Satzung der großen Kreisstadt Eppingen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)	2	4. Gewerberecht	7
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis der großen Kreisstadt Eppingen	4	5. Standeswesen	9
1. Allgemeine öffentliche Leistungen	4	6. Waffen- und Sprengstoffrecht	9
2. Bürgerservice	5	7. Baurecht	12
3. Gaststättenrecht	6	8. Städtebauliche Entwicklung	18
		9. Infrastruktur	18
		10. Schulen	18

Satzung der großen Kreisstadt Eppingen Landkreis Heilbronn

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eppingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Eppingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Eppingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Eppingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialrechtliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Eppingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuldner eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungstätigkeit) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 14,- €.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu erheben, bemisst sich die Höhe nach der für die Bearbeitung aufgewendeten Arbeitszeit. Die Arbeitszeit wird als Gesamtsumme erfasst. Aus der Gesamtsumme wird die Anzahl der Zeiteinheiten ermittelt. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Für angebrochene Zeiteinheiten gilt:
 - a. Die erste Zeiteinheit wird in jedem Fall voll angerechnet
 - b. Jede weitere Zeiteinheit wird anteilsgemäß angerechnet

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der ermittelten Anzahl der Zeiteinheiten multipliziert mit dem im Gebührenverzeichnis, für die jeweilige öffentliche Leistung, vorgesehenen Gebührensatz je Zeiteinheit. Die errechnete Gebühr wird auf volle 0,50 € abgerundet.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der

Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührensschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1.2 des Gebührenverzeichnisses (Ablehnung eines Antrags) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 14,- €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern für die Zurücknahme eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.4.4 des Gebührenverzeichnisses (Zurücknahme eines Antrags) zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 14,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung

des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Eppingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Eppingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristischen oder natürlichen Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006 in der Fassung vom 01.05.2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eppingen, den 24. April 2018

FÜR DEN GEMEINDERAT
gez. Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Heilungsvorschrift

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

– Gebührenverzeichnis der Großen Kreisstadt Eppingen –

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr

1. Allgemeine öffentliche Leistungen

1.1	Anträge, Auskünfte, Befreiungen			
1.1.1	allgemeine Verwaltungstätigkeit		14,37 €	
1.1.2	Ablehnung eines Antrags	wegen Unzu- ständigkeit gebührenfrei	14,37 €	
1.1.3	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen, etc., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist		14,37 €	
1.1.4	Auskünfte und Stellungnahmen aller Art, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche (soweit gesetzlich zulässig). Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.		14,37 €	
1.1.5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmegenehmigungen) von gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen		14,37 €	
1.2	Beglaubigung, Bestätigung, Kopie			
1.2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln usw. (§ 34 LVwVfG)	5,00 €		
1.2.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift (§ 33 LVwVfG)	Für die ersten drei Bestäti- gungen jeweils 2,00 €. Für jede weitere Bestäti- gung 1,00 €.		
1.2.3	Fotokopie in schwarz/weiß je Seite	0,30 €		
1.2.4	Fotokopie schwarz/weiß je Seite (größeres Format als DIN-A4)	0,80 €		
1.2.5	Fotokopie in Farbe je Seite	0,60 €		
1.2.6	Fotokopie in Farbe je Seite (größeres Format als DIN-A4)	1,00 €		
1.3	Bescheinigungen			
1.3.1	Gutachten (Augenschein)		14,37 €	
1.3.2	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)			5,00 € – 50,00 €
1.3.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,00 €		
1.4	Allgemeine Rechtsberatung			
1.4.1	Aktenübersendung / elektronische Übermittlung gem. § 107 OWIG	12,00 € / 5,00 €		
1.4.2	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren		15,75 €	
1.4.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		15,75 €	
1.4.4	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		14,37 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr

2. Bürgerservice

2.1	Verwaltung von Fundsachen und Fundtieren Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer			
2.1.1	Wertlose oder geringwertige Fundsachen mit einem Schätzwert unter 10,00 €			gebührenfrei
2.1.2	Kleingegenstände / Fundsachen über 10,00 € bis 100,00 € Wert	3,00 €		
2.1.3	Kleingegenstände / Fundsachen über 100,00 € bis 500,00 € Wert			3% des Wertes, mind. 6,00 €
2.1.4	Sperrige Gegenstände / Fundsachen über 500,00 € Wert			3% des Wertes bis 500,00 € zuzüglich 1,5% des Mehrwertes, mind. 10,00 €
2.2	Fischereiwesen			
2.2.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	21,00 €		
2.2.2	Ersatzausstellung Fischereischein	21,00 €		
2.2.3	Verlängerung eines Fischereischeines	13,00 €		
2.2.4	Erteilung eines einjährigen Fischereischeines bzw. Jugendfischerschein	21,00 €		
2.2.5	zusätzlich: Gebühr für Entrichtung der Fischereiabgabe	8 € / Jahr	die Gebühr richtet sich nach § 12 Abs. 1 der LFischVO	
2.3	Meldeangelegenheiten			
2.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)	10,00 €		
2.3.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	15,00 €		
2.3.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	Für die ersten zehn Personen jeweils 10,00 € ab der 11. Person jeweils 2,50 €		
2.3.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird (§ 49 BMG)			15,00 € – 2.500,00 €
2.3.5	Melderegisterauskunft für Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)	0,12 € pro ermittelter Person		
2.3.6	Internationale Meldebestätigung	8,00 €		
2.3.7	Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 S. 2 KomWG)			gebührenfrei
2.4	Datenübermittlung			
2.4.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Abs. 6 BMG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG), jeweils für jede Person, auf sich die Datenübermittlung erstreckt			gebührenfrei gemäß Bundesmeldegesetz
2.4.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde			gebührenfrei gemäß Bundesmeldegesetz
2.4.3	Bescheinigung der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebescheinigung und sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung werden gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
2.4.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		13,00 €	
2.4.5	Unentgeltlich sind nach § 9 BMG: 1. Auskunft nach § 10 BMG, 2. Berichtigung/Ergänzung nach § 12 BMG, 3. Löschung nach §§ 14 und 15 BMG, 4. Unterrichtung nach § 45 Abs. 2 BMG, 5. Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 u. § 50 Abs. 5 sowie von Auskunftspersonen nach § 51 und bedingten Sperrvermerken nach § 52, 6. Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S.2 BMG.			gebührenfrei gemäß Bundesmeldegesetz
2.5	Hausmüllgebühren: Müllmarken etc. (zur Information) Aufgabe des Landkreises, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Heilbronn geregelt			
2.6	Gebühren Personalausweis (zur Information) in der Personalausweisgebührenverordnung geregelt			
2.7	Gebühren Reisepass (zur Information) in der Passverordnung geregelt			
2.8	Gebühren Führungszeugnis (zur Information) im Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung geregelt			
2.9	KFZ-Abmeldung (zur Information) im Gebührentarif zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt			

3. Gaststättenrecht

3.1	Gaststättenerlaubnis			
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)			Grundbetrag: 306,00 € zzgl. Flächenbetrag: a) bis 50m ² generell 306,00 € b) ab 50m ² – 300m ² zusätzl. zu dem in a) genannten Betrag 5,00 €/m ² c) ab 300m ² zusätzl. zu dem in a) und b) genannten Betrag 1,50 €/m ² Maximalbetrag: 2.500,00 €
3.1.2	befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)			Grundbetrag: 306,00 € zzgl. Flächenbetrag: a) bis 50m ² generell 306,00 € b) ab 50m ² – 300m ² zusätzl. zu dem in a) genannten Betrag 5,00 €/m ² c) ab 300m ² zusätzl. zu dem in a) und b) genannten Betrag 1,50 €/m ² Maximalbetrag: 2.500,00 €
3.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)		13,00 €	
3.1.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§11 GastG)		13,00 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
3.1.5	Widerruf und Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)		13,00 €	
3.1.6	Ablehnung von Anträgen und Erlaubnissen nach § 4 GastG		13,00 €	
3.1.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG, 12 S.2 GastVO)		13,00 €	
3.2	Gestattungen (§ 12 GastG)			
3.2.1	Gestattung (§ 12 GastG); Straßenfeste und Veranstaltungen in genehmigten Veranstaltungsräumen			20,00 € pro Tag
3.2.2	Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses			0,00 – 100,00 € pro Tag
3.3	Sperrzeitenverkürzung			
3.3.1	Sperrzeitenverkürzung (§ 12 GastG) für einzelne Tage		13,00 €	
3.3.2	Regelmäßige Sperrzeitenverkürzung		13,00 €	
3.4	Sonstige Erlaubnisse			
3.4.1	Verlängerung von Fristen (§§ 8 S.2, 9 S.2, 24 Abs.1 S.3 GastG)		13,00 €	
3.4.2	Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung		13,00 €	

4. Gewerberecht

4.1	Führen und Bereitstellen des Gewereregisters einschließlich Auskünfte			
4.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €		
4.1.2	Gewerbeummeldung	20,00 €		
4.1.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €		
4.1.4	Zweitschrift	6,00 €		
4.1.5	einfache Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	8,00 €		
4.1.6	erweiterte Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	12,00 €		
4.2	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse			
4.2.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (unbefristet)			250,00 € – 1.000,00 €
4.2.2	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte			52,00 € pro Jahr
4.2.3	Erweiterung, Nachtrag oder Änderung der Reisegewerbekarte	52,00 €		
4.2.4	Adressänderung bei Reisegewerbesachen	13,00 €		
4.2.5	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbesachen	26,00 €		
4.2.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs.2 GewO)		13,00 €	
4.2.7	Erteilung einer Aufstellerlaubnis von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs.1 GewO)		13,00 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	800,00 €		
4.2.8	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten (§ 33c Abs.3 GewO)	52,00 €		
4.2.9	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d Abs.1 GewO		13,00 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
4.2.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Landesglücksspielgesetz) inklusive Erweiterung oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)		13,00 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		
4.2.11	Änderung der Betriebsräume		13,00 €	
4.2.12	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih-/ Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)		13,00 €	
4.2.13	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)		13,00 €	
	Diese Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Aufschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		
4.2.14	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b GewO)		13,00 €	
4.2.15	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs.5 GewO)		13,00 €	
4.2.16	Erlaubnis zur Stellvertretung in besonderen Fällen (§ 47 GewO)		13,00 €	
4.2.17	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 GewO)		13,00 €	
4.2.18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		13,00 €	
4.2.19	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		13,00 €	
4.2.20	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (§ 33a GewO)		13,00 €	
4.2.21	Sonstige Leistungen nach der GewO		13,00 €	
4.3	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
4.3.1	Gewerbeuntersagung und Entscheidungen (§ 35 GewO)		13,00 €	
4.3.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)		13,00 €	
4.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung nach § 35 Abs.6 GewO		13,00 €	
4.3.4	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung/ Handwerksuntersagung		13,00 €	
4.3.5	Schließungsverfügung (§ 15 Abs. 2 GewO)		13,00 €	
4.4	Sonstiges / Maßnahmen zur Gefahrenabwehr			
4.4.1	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 FTG)		13,00 €	
4.4.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2; 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)		13,00 €	
4.4.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)		13,00 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
4.5	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse			
4.5.1	Straßenrecht (vorwiegend bei Zusammentreffen mit baurechtlichen Entscheidungen) Entscheidungen zum Anbauverbot (§§ 22 StrG, 9 FStrG)		13,00 €	
4.5.2	Straßenrechtliche Sondernutzung: Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Die Gebühren für die Sondernutzung werden nach der jeweils geltenden Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eppingen erhoben		
4.5.3	Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner (Nr. 265 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)	30,70 € pro Jahr		
4.5.4	Ersatzausstellung oder Änderung eines Parkausweises für Bewohner	13,00 €		
4.5.5	Ausnahme vom Bewohnerparken für Fahrzeuge von Handwerksbetrieben und Ähnliches (kein Besucherparken)			eintägige Nutzung: gebührenfrei ab dem 2. Tag bis zu einer Woche: 15,00 € jede weitere angefangene Woche: 15,00 €

5. Standeswesen

5.1	Kirchenaustritte	35,00 €		
5.2	Ausstellung eines Leichenpasses	10,00 €		
5.3	Sonstige Leistungen des Standesamtes		13,55 €	
5.4	Leistungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen			
	die Gebührenhöhe richtet sich nach § 3 Abs. 1 FamNamÄndGDV 1; diese Vorschrift tritt zum 13.08.2018 außer Kraft; ab 14.08.2018 werden die unter 5.4.1 bis 5.4.3 angegebenen Gebührensätze weiter angewendet, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen. Dies gilt nicht mehr, sobald das Landratsamt Heilbronn neue Gebührensätze für Leistungen nach dem FamNamÄndG kreisweit ermittelt hat. Ab diesem Zeitpunkt werden die vom Landratsamt Heilbronn ermittelten Gebührensätze angewendet.			
5.4.1	Änderung eines Vornamens			2,50 € – 255,00 €
5.4.2	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens			2,50 € – 1.022,00 €
5.4.3	Antragsablehnung oder Antragsrücknahme			1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
5.5	Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (zur Information)			
5.5.1	Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO).			Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 PStG-DVO
5.5.2	Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO). Darüber hinaus gelten die §§ 9 und 10 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg.			Anlage 2 zu § 6 PStG-DVO
5.6	Friedhofs- und Bestattungswesen (zur Information)			
5.6.1	Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Eppingen			gemäß Anlage zur Friedhofssatzung

6. Waffen- und Sprengstoffrecht

6.1	Waffenrecht			
6.1.1	Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	36,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger)	41,00 €		
6.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach 14 Abs. 2 und 4 WaffG (Sportschützen)	52,00 €		
6.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen) sowie Voreintrag in vorhandene WBK	65,00 €		
6.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG für Waffen- oder Munitionssammler	252,00 €		
6.1.6	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffen- oder Munitionssammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	161,00 €		
6.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 Abs. 1 WaffG sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene WBK	36,00 €		
6.1.8	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	26,00 €		
6.1.9	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter (Mitinhaber)	52,00 €		
6.1.10	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	52,00 €		
6.1.11	Eintragung des Überlassens von Waffen in einer Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	26,00 €		
6.1.12	Eintragung des Erwerbs einer Waffe nach § 10 Abs. 1 WaffG, sowie Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes, einer Wechselltrommel und anderer eintragungspflichtiger Waffenteile nach Anl. 2 WaffG in die Waffenbesitzkarte	26,00 €		
6.1.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in eine bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Eintragung pro ausgestellte WBK)	26,00 €		
6.1.14	Erwerbsberechtigung zum Waffenkauf (Voreintrag)	41,00 €		
6.1.15	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	26,00 €		
6.1.16	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	26,00 €		
6.1.17	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 1 WaffG)	161,00 €		
6.1.18	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§19 WaffG)	104,00 €		
6.1.19	Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	221,00 €		
6.1.20	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	130,00 €		
6.1.21	Zustimmung zur Überlassung und Führen von Waffen und Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	26,00 €		
6.1.22	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs.4 S. 4 WaffG)	62,00 €		
6.1.23	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	36,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.1.24	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			100,00 € – 800,00 €
6.1.25	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			100,00 € – 800,00 €
6.1.26	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)			150,00 € – 300,00 €
6.1.27	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)			50,00 € – 100,00 €
6.1.28	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG – Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer			30,00 € – 80,00 €
6.1.29	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG			30,00 € – 60,00 €
6.1.30	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV (Schießstättenüberprüfung)			50,00 € – 150,00 €
6.1.31	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG – Waffenbesitz- und/oder Erwerbsverbot von Munition			150,00 € – 250,00 €
6.1.32	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG bezüglich der Aufbewahrung von Waffen			30,00 € – 80,00 €
6.1.33	Anlassbezogene Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG		13,00 €	
6.1.34	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG; Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc. (Nachschau)			30,00 € – 80,00 €
6.1.35	Anordnung oder Sicherstellung verbotener Waffen nach § 40 Abs. 5 WaffG			60,00 € – 100,00 €
6.1.36	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG			50,00 € – 200,00 €
6.1.37	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 und 3 WaffG für die Dauer von fünf Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)			50,00 € – 150,00 €
6.2	Waffenrecht EU-Recht			
6.2.1	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	36,00 €		
6.2.2	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis	36,00 €		
6.2.3	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	65,00 €		
6.2.4	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	36,00 €		
6.2.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	52,00 €		
6.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	26,00 €		
6.2.7	Änderung von sonstigen Ein- und Austragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	26,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.3	Gebühren in sonstigen Fällen			
6.3.1	Erteilung / Verlängerung / Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt			25,00 € – 350,00 €
6.3.2	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind			25,00 € – 350,00 €
6.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung/ Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 und 2 WaffG			100,00 € – 350,00 €
6.4	Sprengstoffrecht			
6.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			150,00 € – 300,00 €
6.4.2	Erteilung jeder weiteren Ausfertigung	10,00 €		
6.4.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	52,00 €		
6.4.4	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	91,00 €		
6.4.5	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	46,00 €		
6.4.6	Verlängerung eines Befähigungsscheines	46,00 €		
6.4.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang nach § 27 SprengG	91,00 €		
6.4.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	46,00 €		
6.4.9	Verlängerung einer Erlaubnis	46,00 €		
6.4.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse, Befähigungsscheine	26,00 €		
6.4.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	31,00 €		
6.4.12	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG			100,00 € – 350,00 €
6.4.13	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines	80,00 €		
6.4.14	Sonstige Amtshandlungen		13,00 €	

7. Baurecht

7.1	Bauvoranfrage			
7.1.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage/ Erteilung eines Bauvorbescheides			Mindestgebühr: 200,00 € - wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 2,0 v.T. d. typisierten Baukosten - wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 57,50 € je Bearbeitungsstunde
7.1.2	Verlängerung eines Bauvorbescheids			1/4 der Gebühr nach Ziff. 7.1.1, mind. 57,50 €
7.1.3	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen			

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
7.1.3.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungs- planes: - Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grund- stücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzerhaltung			Mindestgebühr: 115,00 € Je m ² in Anspruch ge- nommener Fläche – bei Wohnungsbau 25,00 € pro m ² Wohn- fläche in jedem Geschoss; max. 3.000,00€ – bei Gewerbebau 10,00 € pro m ² ; max. 10.000,00 € – bei Stellplätzen/Garagen 7,00 € pro m ²
7.1.3.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungs- planes: - Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl - Abweichung von der festgesetzten EFH - Abweichung von der First-/Gebäudehaupttrichtung - Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) - Zurücktreten von der Baulinie - Dachaufbauten (je Aufbau)			150,00 € – 3.000,00 €
7.1.3.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			150,00 € – 3.000,00 €
7.1.4	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags		14,37 €	
7.1.5	Nachbarbeteiligung je Angrenzer	24,00 € je Angrenzer		
7.2	Baugenehmigungen/ Vereinfachtes Verfahren			
7.2.1	Genehmigung von Anlagen oder Einrichtungen (§ 49 I LBO) und Nutzungsänderung			Mindestgebühr: 200,00 € – wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 5,5 v.T. d. typisierten Baukosten – wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 57,50 € je Bearbeitungs- stunde
7.2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)			Mindestgebühr: 172,50 € – wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 4 v.T. d. typisierten Bau- kosten – wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden: 57,50 € je Bearbeitungs- stunde

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
7.2.3	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags		14,37 €	
7.2.4	Nachbarbeteiligung je Angrenzer	24,00 € je Angrenzer		
7.2.5	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen			
7.2.5.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungs- planes: - Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grund- stücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzerhaltung			Mindestgebühr: 115,00 € Je m ² in Anspruch ge- nommener Fläche: – bei Wohnungsbau 25,00 € pro m ² Wohnflä- che in jedem Geschoss; max. 3.000,00 € – bei Gewerbebau 10,00 € pro m ² ; max. 10.000,00 € – bei Stellplätzen/ Gara- gen 7,00 € pro m ²
7.2.5.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungs- planes: - Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl - Abweichung von der festgesetzten EFH - Abweichung von der First-/Gebäudehaupttrichtung - Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) - Zurücktreten von der Baulinie - Dachaufbauten (je Aufbau)			150,00 € – 3.000,00 €
7.2.5.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			150,00 € – 3.000,00 €
7.2.6	Verlängerung der (noch bestehenden) Bau- genehmigung			1/4 der üblichen Geneh- migungsgebühr; mind. 57,50 €
7.2.7	Teilbaugenehmigung / Teilbaufreigabe von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO)			Mindestgebühr: 57,50 € – wenn Teilbaukosten zugrunde gelegt werden können: 2,0 v.T. d. typisierten Baukosten; – wenn keine Teilbau- kosten zugrunde gelegt werden können: 57,50 € je Bearbeitungs- stunde Anpassung an Baue- nehmigung, damit kein Vorteil von Teilabschnitten besteht
7.2.8	Genehmigung von Werbeanlagen im Innen- und Außenbereich		14,37 €	

Ord- nungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
7.2.9	Nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung, die nach behördlicher Aufforderung beantragt wurde			Mindestgebühr: 345,00 € – wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 10 v.T. d. typisierten Baukosten – wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden: mind. 57,50 € je Bearbeitungsstunde
7.2.10	Öffentlich-rechtliche Verträge nach § 54 LVwVfG			Mindestgebühr: 172,50 € 57,50 € je weiterer Bearbeitungsstunde
7.2.11	Abbruchgenehmigung		14,37 €	
7.2.12	Stellplatzablösung in der Kernstadt Eppingen	5.500,00 € je Stellplatz		
7.2.13	Stellplatzablösung in den Stadtteilen	4.500,00 € je Stellplatz		
7.2.14	negative Entscheidung/ Ablehnung eines Antrags			Mindestgebühr: 57,50 € – wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1/10 bis voller Satz der üblichen Baugenehmigungsgebühr – wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 57,50 € je Bearbeitungsstunde
7.2.15	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen worden ist			Mindestgebühr: 57,50 € – wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1/10 bis 9/10 der üblichen Baugenehmigungsgebühr – wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 57,50 € je Bearbeitungsstunde
7.3	Kenntnisgabeverfahren			
7.3.1	Untersagung des Baubeginns		14,37 €	
7.3.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns		14,37 €	
7.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer	24,00 € je Angrenzer		
7.3.4	Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen (Unvollständigkeitsbescheinigung)		14,37 €	
7.3.5	Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung / Abbruchfreigabe		14,37 €	
7.3.6	Prüfen des Antrags und Mitteilung, dass Kenntnisgabeverfahren das falsche Antragsverfahren ist		14,37 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
7.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
7.4.1	Bescheidung einer WE / Wohnung		14,37 €	
7.5	Verfahrensfreie Vorhaben			
7.5.1	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen			
7.5.1.1	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes:			Mindestgebühr: 115,00 € Je m ² in Anspruch genommener Fläche
	- Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzenerhaltung			- bei Wohnungsbau 25,00 € pro m ² Wohnfläche in jedem Geschoss; max. 3.000,00€ - bei Gewerbebau 10,00 € pro m ² ; max. 10.000,00 € - bei Stellplätzen/ Garagen generell 7,00 € pro m ²
7.5.1.2	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes:			150,00 € – 3.000,00 €
	- Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl - Abweichung von der festgesetzten EFH - Abweichung von der First-/Gebäudehaupttrichtung - Dachneigung / Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) - Zurücktreten von der Baulinie - Dachaufbauten (je Aufbau)			
7.5.1.3	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von sonstigen baurechtlichen Vorschriften			150,00 € – 3.000,00 €
7.6	Baukontrolle, Bauabnahme			
7.6.1	Bauüberwachung (§66 LBO) mit bis zu 2 Abnahmen (§67 LBO)			Mindestgebühr: 115,00 € – wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können: 1 v.T. d. typisierten Baukosten – wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können: 115,00 €
7.6.2	jede weitere Abnahme		14,37 €	
7.6.3	Beanstandung bei der Schlussabnahme	115,00 €		
7.6.4	Erteilung eines Schlussabnahmebescheids	57,50 €		
7.6.5	Gebrauchs- und Nachabnahme fliegender Bauten		14,37 €	
7.6.6	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		14,37 €	
7.7	Brandverhütungsschau			
7.7.1	Brandverhütungsschau und Nachschauen		14,37 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr
7.8	Bauordnungsbehördliche Maßnahme			
7.8.1	Allgemeine Auflagen		14,37 €	
7.8.2	Nutzungsuntersagung / Abbruchanordnung		14,37 €	
7.8.3	Duldungsverfügung		14,37 €	
7.9	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs			
7.9.1	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulasten- übernahmeerklärung	287,50 €		
7.9.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis je Grundstück	28,50 €		
7.10	Schornsteinfegerwesen			
7.10.1	Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchVO) - Anordnungen jeder Art		14,37 €	
7.11	Beratung Bauherr/ Planer			
7.11.1	Beratung/ mündliche Auskunft			gebührenfrei
7.12	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			
7.12.1	Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung			gebührenfrei
7.12.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung			Nach beantragtem Bescheinigungswert: bis 3.000 Euro: 30,00 Euro bis 30.000 Euro: 55,00 Euro bis 50.000 Euro: 80,00 Euro bis 250.000 Euro: 200 Euro bis 500.000 Euro: 300,00 Euro je weitere 500.000 Euro: 250 Euro
7.13	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung			
7.13.1	Für ALG-II Empfänger (soweit Kosten nicht erstattet werden)			gebührenfrei
7.13.2	Sonstige	10,00 €		
7.13.3	Ersatzausstellung	12,50 €		
7.14	Datenübermittlung			
7.14.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungs- verfahren (gilt nicht an Behörde oder Gericht)		14,37 €	
7.15	Umweltschutzmaßnahmen			
	Verwendung regenerativer Energien – EEWärme (Bund) und EWärmeG (Land)			
7.15.1	Verfügungen auf diesem Gebiet			Mindestgebühr: 115,00 € 57,50 € je weiterer Bearbeitungsstunde
7.16	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			
7.16.1	32. Bundesimmissionsschutzverordnung -BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) – Ausnahmen nach § 7 II		14,37 €	
7.16.2	7. BImSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung für Holzstaub)		14,37 €	
7.16.3	18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)		14,37 €	
7.16.4	27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuer- bestattung)		14,37 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr (pro 1/4 Stunde)	Wertgebühr/ Rahmengebühr

8. Städtebauliche Entwicklung

8.1	Auszüge aus Bebauungsplan / Flächennutzungsplan			
8.1.1	DIN A 4 oder bis 6 qdm	7,00 €		
8.1.2	DIN A 3 oder bis 20 qdm	10,00 €		
8.1.3	größere Formate je qdm	0,50 €		
8.2	Sanierungsgenehmigung § 144 BauGB			gebührenfrei
8.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung §§ 7h, 10f, 11 a EStG			Nach beantragtem Bescheinigungswert: bis 3.000 Euro: 30,00 Euro bis 30.000 Euro: 55,00 Euro bis 50.000 Euro: 80,00 Euro bis 250.000 Euro: 200 Euro bis 500.000 Euro: 300,00 Euro je weitere 500.000 Euro: 250 Euro
8.4	Genehmigung nach Erhaltungssatzung			gebührenfrei
8.5	Negativattest § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €		
8.6	Rangrücktrittserklärung			gebührenfrei

9. Infrastruktur

9.1	Infrastruktur			
9.1.1	Genehmigung zur Absenkung des Bordsteins (Hochbord) zur Schaffung eines Zuwegs zum Grundstück			gebührenfrei
9.1.2	Absenkung des Bordsteins zur Schaffung eines Zuwegs zum Grundstück			gebührenfrei
9.1.3	jede weitere Absenkung (wenn bereits eine Zufahrt zum Grundstück vorhanden ist)			auf Kosten des Eigentümers
9.2	Gutachterausschuss (zur Information)			
9.2.1	Die Gebühren für die Leistungen des Gutachterausschusses werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung des Gutachterausschusses erhoben.			gemäß Gebührensatzung Gutachterausschuss

10. Schulen

10.1	Zeugnisse			
10.1.1	Von Schulzeugnissen pro Stück unabhängig von der Seitenzahl inkl. der Kopie (Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse, bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei)			gebührenfrei
10.1.2	Ersatzausstellung für verlorenes Jahres-/ Abschlusszeugnis	15,00 €		
10.2	Kopien			
10.2.1	beglaubigtes Zeugnis (siehe 1.3.2)	5,00 €		
10.2.2	Kopien schwarz/weiß je Seite	0,30 €		
10.2.3	Kopien farbig je Seite	0,60 €		
10.3	Schülerausweis			
10.3.1	Erstausstellung	3,00 €		
10.3.2	Ersatzausstellung	4,00 €		